

Wahlordnung Behindertenbeirat

Aufgrund der am 17.06.2020 in der Sitzung des Rates der Stadt Hilden beschlossenen Satzung über die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen wurde in der Sitzung des Behindertenbeirates vom 25.06.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl des Behindertenbeirates wird unter Aufsicht des Wahlvorstandes des Behindertenbeirates durchgeführt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 2 Wahlorgane

Die Wahlorgane werden aus den Reihen des sich auflösenden Behindertenbeirates und Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziales, Integration und Wohnen besetzt:

1. die Amtsleitung des Amtes für Soziales, Integration und Wohnen als Wahlleitung,
2. ein vom ehemaligen Behindertenbeirat zu benennender Wahlvorstand,
3. der/die Bürgermeister/in oder die Vertretung im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.

Wahlbewerber/innen dürfen keinem Wahlorgan angehören. Sollte keine ausreichende Anzahl Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verfügung stehen, können Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziales, Integration und Wohnen als Mitglied den Wahlvorstand unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder.
2. Der Behindertenbeirat beruft den Wahlvorstand und dessen Stellvertretung sowie die Beisitzenden des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand soll bis 8 Wochen vor der Wahl bestimmt werden.
3. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstandes.
4. Der Wahlvorstand und die Stellvertretung werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Wahlleitung vor der Wahl zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Verpflichtung der Beisitzenden obliegt dem Wahlvorstand zu Beginn der Wahlhandlung.
5. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.
6. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) An der Wahl des Behindertenbeirates kann aktiv teilnehmen, wer gemäß § 3 der Satzung für die Belange von Menschen mit Behinderungen stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenkonferenz ist.

(2) In den Behindertenbeirat gewählt werden kann nur, wer von den in § 3 der Satzung genannten Institutionen, Organisationen oder Personengruppen bis 6 Wochen vor dem Wahltermin als Delegierte/r benannt worden ist. Von den Delegierten, die für ein Amt im Behindertenbeirat kandidieren wollen, ist eine

Wahlordnung Behindertenbeirat

schriftliche Einverständniserklärung beizubringen, die auch besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilnahme an der Wahl und konstituierenden Sitzung erkennen lassen muss.

§ 5 Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Die Wahlleitung lädt zur Delegiertenkonferenz schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen bis zum Wahltermin ein.
- (2) Für die Wahl zum Behindertenbeirat müssen aus den Reihen der Delegiertenkonferenz die Anzahl der in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegten Kandidierenden zur Verfügung stehen. Sollten bis 3 Wochen vor dem Wahltag keine ausreichende Zahl Kandidierender zur Verfügung stehen, sind Nachmeldungen bis 1 Woche vor dem Wahltag möglich. Stehen keine ausreichende Anzahl Kandidierender zur Wahl, ist ein neuer Wahltermin zu benennen.
- (3) Jeder Kandidierende erhält in der Delegiertenkonferenz Gelegenheit, sich vor der Wahl zum Behindertenbeirat vorzustellen.
- (4) Jede/r Delegierte hat Stimmen entsprechend der Anzahl der Mitglieder im Behindertenbeirat zur Verfügung, wobei nur eine Stimme pro Kandidat/in vergeben werden darf. Die Delegierten sind nicht gehalten, die volle Stimmenanzahl auszuschöpfen.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Urnenwahl. Die Delegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte Mitglieder und in gleicher Anzahl Stellvertretende für den Behindertenbeirat. Gewählt sind die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenanzahl.
- (6) Sofern weniger als die vorgesehene Anzahl Kandidierender Stimmen erhalten, werden die übrigen Mitglieder bzw. Stellvertretenden des Behindertenbeirats von dem Wahlvorstand aus der Mitte der nicht gewählten, aber aufgestellten Kandidierenden durch Los ermittelt.
- (7) Für den Fall, dass ein Mitglied des Behindertenbeirats nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der Kandidierende mit der nächsthöheren Stimmenanzahl in den Behindertenbeirat nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 4 Jahre ab dem Tag der Konstituierung, es sei denn, sie wird auf Beschluss des Behindertenbeirates verschoben.

§ 6 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen werden von der Stadt Hilden aufgrund der Angaben des Wahlvorstandes zu den Kandidierenden barrierefrei in Arial 12 erstellt. Im Einzelnen handelt es sich um:
 1. die Stimmzettel,
 2. das Wählerverzeichnis.
- (2) Der Stimmzettel darf keine Merkmale zur Identifizierung des Wählers enthalten.
- (3) Alle Wahlunterlagen und insbesondere die Wählerliste sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme Unbefugter geschützt sind. Unbefugt ist jeder, der nicht gemäß § 3 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (4) Nach der Wahl sollen alle Wahlunterlagen im Archiv des Behindertenbeirates unter Verschluss kommen. Soweit sie zur nächsten Wahl nicht wiederverwendet werden können, sollen sie 60 Tage vor der neuen Wahl vernichtet werden.
- (5) Sollten Gebärdendolmetschende oder Hilfen zur Verständigung erforderlich sein, sind sie von den Wahlberechtigten und Kandidierenden rechtzeitig mit Benennung als Mitglied anzufordern, um die gleichberechtigte Teilnahme an dem Wahlvorgang zu ermöglichen.

Wahlordnung Behindertenbeirat

§ 7 Stimmzettel

Es wird eine alphabetische Reihenfolge der Kandidierenden festgelegt, es sei denn die Kandidierenden hätten Ihre Bereitschaft ausschließlich als Stellvertretende erklärt. Die potentiellen Stellvertretenden werden am Ende der Kandidatenliste alphabetisch erfasst.

§ 8 Auszählung

Die Auszählung ist öffentlich, soweit dies ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und weitere Wahlhelfenden am Wahltag im Rathaus. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen.

§ 9 Ungültige Stimmen

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
2. der Stimmzettel nicht von der Stadt Hilden ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als die laut Geschäftsordnung vorgesehenen Kandidierenden angekreuzt sind,
6. mehr als eine Stimme pro Kandidierenden abgegeben ist,
7. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahlleitung prüft die Wahlniederschrift, entscheidet über Zweifelsfälle und gibt das endgültige Wahlergebnis bekannt.

(4) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Anzahl der Stimmen, die auf die Bewerber/innen entfallen sind,
5. die Benennung der gewählten Kandidat/inn/en,
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(5) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Rathaus.

§ 11 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fordert die Wahlleitung die Gewählten auf, die Annahme der Wahl zu erklären.

Wahlordnung Behindertenbeirat

§ 12 Konstituierende Sitzung des Behindertenbeirates

- (1) Unmittelbar nach Abschluss des Wahlverfahrens tritt der neu gewählte Behindertenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen (Ziff. 10 der Geschäftsordnung) und die Mitglieder und ihre Stellvertretenden werden zur Verschwiegenheit gem. § 22 GO NRW und § 2 Absatz 4 der Satzung zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen verpflichtet.
- (2) Die bestehende Geschäftsordnung behält so lange ihre Gültigkeit bis der neu gewählte Behindertenbeirat eine Änderung beschlossen hat.

§13 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Datum:_____

Unterschrift:_____

Vorsitz Behindertenbeirat

Wahlordnung Behindertenbeirat

Wahlniederschrift zur Wahl des Behindertenbeirates

Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 22 GO NRW und §2 Absatz 4 der Satzung zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung durch die Wahlleitung

Wahl vom

Ausgabe der von der Stadt Hilden anhand der Kandidatenliste erstellten Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge, §7 der WahlO mit anschließender Wahl

Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten

Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen

Zahl der Enthaltungen

Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen, Auflistung auf separatem Blatt

Benennung folgender Kandidaten, Auflistung auf separatem Blatt

Datum und Uhrzeit der Feststellung

Aufforderung durch die Wahlleitung an die Kandidaten zur Abgabe der Erklärung über die Annahme der Wahl

Datum und Unterschrift der Wahlleitung und des Wahlvorstandes